

## Einleitung

Diese Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über

- allgemeines vorbeugendes Verhalten zur
  - Gewährleistung eines sicheren Betriebes
  - Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum
  - Verminderung folgenswerer Schäden durch Brände
- allgemeine Verhaltensregeln im Brandfall

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

## Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Den unten genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung.

Weisungen dieser Personen, die den Brandschutz mittel- oder unmittelbar betreffen, sind unverzüglich zu befolgen.

Alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiete der Brandsicherheit sind diesen sofort bekannt zu geben.

**Kontakt- bzw. Informationsstelle:**  
Portierloge (Ausgang Lothringerstraße)

**Brandschutzbeauftragter:**  
Jörg Jansen

**Stellvertreter:**  
Doris Brandner  
Thomas Houdek

### Brandschutzwarte:

Stefan Aschenberger	Roland Hromatka	Christian Pölz
Wolfgang Becker	Jörg Jansen	Nina Reiter
Doris Brandner	Erich Kollar	Franz Risavy
Bernhard Brunnbauer	Nina Koller	Jana Saneva
Susanne Fiala	Alexander Könczöl	Viktor Scheck
Hermann Gasser	Pavel Krmela	Karl Schmutz
Bettina Gleckner	Peter Krusch	Josef Schwabach
Anton Gojakovich	Oliver Kurz	Franz Staudigl
Barbara Gruböck	Walter Nieder	Günter Tröbinger
Peter Grüneis	Gerald Pecaver	
Thomas Houdek	Walter Polt	

### Ersthelfer (Listenauszug):

Stefan Aschenberger	Raphaella Grundnigg	Bettina Mehne
Wolfgang Becker	Thomas Houdek	Julika Meixner
Gernot Bettstein	Monika Jeschko	Walter Nieder
Doris Brandner	Erich Kollar	Christian Pölz
Susanne Fiala	Nina Koller	Elisabeth Reischl
Hermann Gasser	Pavel Krmela	Jana Saneva
Ruco Gulda	Peter Krusch	Viktor Scheck
Barbara Gruböck	Oliver Kurz	Karl Schmutz

## Allgemeines vorbeugendes Verhalten

### 1) Das Rauchen ist im gesamten Wiener Konzerthaus prinzipiell verboten.

In folgenden Bereichen kann, sofern nicht durch andere Vorschriften (AschG, Tabakgesetz) verboten und ausreichend Aschenbecher etc. vor Ort vorhanden sind, geraucht werden

- Mietbereich Symphoniker-Büros
- Mietbereich Musikalische Jugend Österreichs
- Mietbereich ORF-Regie
- Mietbereich Schubertbund
- Restaurant – Bürobereich

- Konzerthaus – Rauchergang Galerie Großer Saal
- Konzerthaus – Büros, interne Aufenthaltsräume
- Konzerthaus – Orchestergarderobe Raucherabteil

2) Bei geschlossenen Veranstaltungen und bei Bällen können durch die Wiener Konzerthausgesellschaft zusätzliche Raucherzonen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Tabakgesetz) festgelegt werden. In diesen Fällen ist das Rauchen in den als Raucherzonen gekennzeichneten Räumen gestattet. Das Rauchen in nicht als Raucherzonen gekennzeichneten Räumen ist verboten.

3) Flucht- und sonstige Verkehrswege sind von Lagerungen aller Art freizuhalten.

4) Der Schließbereich von Brandschutzabschlüssen (Brandschutztüren) ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließeinrichtungen (Türschließer) dürfen nicht blockiert (Keil etc.) oder außer Funktion gesetzt werden.

5) Hydrantenkästen und Feuerlöscher dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidungsstücke) noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

6) Feueregefährliche und funkenzeugende Arbeiten dürfen im gesamten Gebäude nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung („Heißer Schein“) durch die Hausinspektion und/oder den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Siehe „Heißer Schein – Richtlinien“ (Nähere Informationen sind beim Portier erhältlich)

7) Zusätzliche Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Hausinspektion und nach Anweisung des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen.

8) Das Lagern von brennbarem Material in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermenge beachten!) oder an unzulässigen Stellen (Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswege, Dachböden, u.ä.) ist verboten.

9) Druckgasbehälter aller Art sind nur nach schriftlicher Genehmigung der Hausinspektion aufzustellen. Sie sind dann kühl, standsicher und so zu lagern bzw. aufzustellen, dass sie im Gefahrenfalle leicht geborgen werden können.

10) Brennbare Abfälle wie z. B. Hobelschichten, Sägespäne, Holzstaub, öl- und lackgetränkte Putzlappen, Leichtmetallspäne sind spätestens bei Arbeitsschluss aus den Arbeitsräumen zu entfernen und brandsicher aufzubewahren. Solche Abfälle sind in nicht brennbaren, selbstschließenden Behältern aufzubewahren.

11) Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten, insbesondere das Überbrücken durchgebrannter Schmelzsicherungen.

12) Maschinen und maschinelle Antriebe sind nach den Anweisungen des Herstellers zu betreiben. Insbesondere sind die Schmierpläne einzuhalten. Sämtliche Arbeitsvorrichtungen sind von Arbeitsabfällen und Ablagerungen freizuhalten.

13) Antriebe, wie z.B. Elektromotore, Transmissionen, Riemen, sind stets von (Ab-)Lagerungen fernzuhalten

14) Bei Arbeitsschluss müssen alle Arbeitsräume in Ordnung gebracht, brennbare Abfälle entfernt und elektrische Einrichtungen und soweit dies möglich ausgeschaltet werden.

15) Im Betrieb angebrachte Hinweistafeln, die sich auf das richtige Verhalten nach den vorstehenden Bestimmungen beziehen, sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.

16) Beobachtungen, die eine potentielle Gefährdung der Sicherheit bzw. eine Brandgefährdung nach sich ziehen könnten (z. B. aus der Wand gerissene Steckdosen, blanke Kabeln, herumliegende Benzinkanister, nicht schließende oder verkeilte Brandschutztüren) oder z. B. das Fehlen von Feuerlöschern sind unverzüglich dem Portier bzw. der Hausinspektion zu melden. Die diesbezügliche Regel lautet: „Lieber einmal mehr melden!“  
Leicht behebbare Missstände wie aufgekeilte Brandschutztüren sind sofort auch selbst zu beheben.

17) Dauermieter bzw. Pächter im Wiener Konzerthaus sind in Ihrem Einflussbereich (Miet-, bzw. Pachträumlichkeiten) für die Erstellung und Veröffentlichung einer eigenen Brandschutzordnung für Ihre Mitarbeiter/Kunden zuständig und verantwortlich.

## Allg. Verhaltensregeln im Brandfall

### 1.Alarmieren 2.Retten 3.Löschen

#### Brandalarm

(Alarmierung Brandmeldeanlage, Druckknopftaster)

- Klingelzeichen 2 x wiederholt oder Sirene 2 x kurz  
=> Umgebung auf Rauch etc beobachten, Probleme beim Portier melden  
nächstliegende(n) Fluchtweg(e) überlegen

#### Brandalarm Stufe 1, 2

(keine unmittelbare Gefährdung zu erwarten)

- Stufe 1  
Klingelzeichen + Durchsage „Frühlingswind“ bzw. Sirene 3 x kurz

- Stufe 2  
Klingelzeichen Durchsage „Sommerwind“ bzw. Sirene 4 x kurz  
=> Umgebung auf Rauch etc beobachten, Probleme beim Portier melden  
nächstliegende(n) Fluchtweg(e) überlegen

#### Brandalarm Stufe 3,4

(Brand mit Evakuierungsvorbereitung)

- Stufe 3  
Klingelzeichen mit Durchsage „Herbststurm“ bzw. Sirene 5 x kurz

- Stufe 4  
Klingelzeichen mit Durchsage „Wintersturm“ bzw. Sirene 6 x kurz

- => Personen, die nicht der Evakuierungskette zugehörig sind, müssen das Gebäude vorsorglich über die Fluchtwege verlassen.

- Sammelpunkt: 1 - Lothringerstraße vor dem Eislaufvereinsgebäude  
2 – Heumarkt vor dem Eislaufvereinsgebäude

#### Evakuierung

- Evakuierungsaufwurf  
Sirene mit Durchsage „Evakuierung ...“ bzw. Dauersirene

- => Personen, die nicht der Evakuierungskette zugehörig sind, müssen das Gebäude über die Fluchtwege verlassen.

- Sammelpunkt: 1 - Lothringerstraße vor dem Eislaufvereinsgebäude  
2 – Heumarkt vor dem Eislaufvereinsgebäude

#### Brandalarm Ende

- Klingelzeichen mit Durchsage „Windstille“ bzw. Sirene 1 x kurz